

Update Corona 10.07.2020 – Informationen für unsere Mandanten

Gesetzgebung	<p>Der Fehlerteufel hat sich eingeschlichen...</p> <p>In unserem Newsletter der letzten Woche haben wir Sie über die endgültig in Kraft getretenen Gesetzesänderungen informiert. Unter anderem besteht fortan die Möglichkeit einer degressiven Abschreibungsmethode.</p> <p>Als steuerlicher Investitionsanreiz wird diese degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG).</p> <p>An dieser Stelle hat sich leider ein Fehler eingeschlichen: Die degressive Abschreibung kann bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 (nicht: 01.01.2020) angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung, in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, kann bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und so zu Liquiditätsvorteilen führen.</p>
--------------	--

Überbrückungshilfe

Die neue Überbrückungshilfe startet!

Seit dem 08.07.2020 ist die Antragstellung der Überbrückungshilfe über die bundesweite Antragsplattform möglich.

Bitte beachten Sie, dass nur wir als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer den Antrag für Sie stellen können.

Sofern Sie dies wünschen, sprechen Sie uns gerne an.

Wir prüfen Ihre Antragsvoraussetzungen bereits im Rahmen Ihrer Buchhaltung. Insofern eine grundsätzliche Antragsberechtigung besteht, sprechen unsere Mitarbeiter Sie in den kommenden Tagen persönlich an und erläutern Ihnen den weiteren Antragsprozess.

Insofern Sie Ihre Buchhaltung unterjährig selbst vornehmen, können Sie uns gerne die entsprechenden Buchungen in den nächsten Tagen zukommen lassen. Für die Prüfung der generellen Antragsberechtigung benötigen wir die Buchhaltungsbestände bis einschließlich Mai 2020.

Bitte beachten Sie, dass Anträge nur bis einschließlich 31.08.2020 gestellt werden können.

Unter dem Link des Bundesministeriums <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html> findet sich zudem ein umfangreicher Fragenkatalog zum Thema Überbrückungshilfe.

<p>Besonderheiten Überbrückungshilfe Thüringen</p>	<p>Besonderheiten bei der Überbrückungshilfe in Thüringen</p> <p>Die Steuerberaterkammer Thüringen hat folgende Besonderheiten zu der Überbrückungshilfe in Thüringen mitgeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soloselbständige, Freiberufler ohne Beschäftigte und e. K. ohne Beschäftigte, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten zusätzlich einen Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten von 1.180 € monatlich für maximal 2 Monate im Geltungszeitraum Juni bis August 2020 2. Antragsteller besonders betroffener Branchen (Gastronomie, Reisebüros, etc.) können bereits bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % (statt 40 %) der Monate Juni bis August 2020 im Vergleich zu den Vorjahreswerten die Überbrückungshilfe beantragen <p>Diese Thüringer-Besonderheiten müssen erst in das Antragsverfahren eingearbeitet werden, weshalb eine Antragstellung vor dem 01.08.2020 nicht möglich sein wird.</p>
<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“</p>	<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“</p> <p>Das Programm soll verhindern, dass die Krise zu einer Krise für die berufliche Zukunft junger Leute führt und einen Fachkräftemangel auslöst.</p> <p>Folgende Förderprogramme stehen zur Verfügung:</p>

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus:

- antragsberechtigt: kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)
- Voraussetzungen: das Unternehmen muss in der ersten Jahreshälfte mind. einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zu den Vorjahreswerten April und Mai 2019 verzeichnen (Gründung nach April 2019: Vergleichsmonate November und Dezember 2019)
- Ausbildungsniveau darf nicht verringert werden: Vergleich Abschluss Ausbildungsverträge 2020 mit Durchschnitt der über 2017-2019 abgeschlossenen Ausbildungsverträge
- Förderung: 2.000 € für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag; Auszahlung nach Ende der erfolgreichen Probezeit

2. Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

- Ziel: nicht nur Erhalt, sondern auch Erhöhung des Ausbildungsniveaus
- Voraussetzungen: Erhöhung des Ausbildungsniveaus in 2020 im Vergleich zu 2017-2019 (Vergleich geschlossene Ausbildungsverträge)
- Förderung: 3.000 € für jeden über das frühere Ausbildungsniveau zusätzlich für 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag; Auszahlung nach Ende erfolgreicher Probezeit

3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

- Ziel: Kurzarbeit vermeiden, erfolgreicher Abschluss der Ausbildung
- Voraussetzung: Unternehmen, die trotz Corona ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten fortsetzen und Auszubildende und deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall (mind. 50 % im gesamten Betrieb) nicht in Kurzarbeit sind.
- Förderung: 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Arbeitsausfall vorliegt
- Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie, befristet bis 31.12.2020.

4. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

- Ziel: Ausbildung soll in anderen Unternehmen, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten oder durch andere Ausbildungsdienstleister fortgesetzt werden können, wenn Ausbildungsbetriebe coronabedingt geschlossen oder stark eingeschränkt sind
- maßgebliche Behinderung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise ist gegeben, wenn Umsatzrückgang von mind. 60 % im April und Mai 2020 verglichen mit den Vorjahresmonatswerten
- Voraussetzung: kleine und mittlere Unternehmen aus allen Branchen, die Auszubildende im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung mind. 6 Monate im eigenen Betrieb ausbilden sowie überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere Ausbildungsdienstleister
- Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie, befristet bis 30.06.2021

5. Übernahmeprämie

- Ziel: Weiterführung der Ausbildungsverhältnisse bei pandemiebedingter Insolvenz
- pandemiebedingte Insolvenz: bis 31.12.2020 Insolvenzverfahren eröffnet, vor 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß EU-Definition
- antragsberechtigt: KMU aus allen Branchen, die Auszubildende aus pandemiebedingten insolventen KMU bis 31.12.2020 übernehmen
- Förderung: 3.000 € pro aufgenommenen Auszubildenden, frühestens ab Inkrafttreten Förderrichtlinien, befristet bis 30.06.2021

Hinweise für alle Förderlinien:

- KMU = Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten (Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalente zum Stichtag 29.02.2020)
- Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Praktika sind ausgeschlossen. Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt
- kumulative Förderung von Punkt 4 und 5 ist ausgeschlossen

Eine Antragstellung bei der Arbeitsagentur ist erst möglich, wenn die Bundesregierung auch die dazugehörige Förderrichtlinie erlassen hat, die die konkreten Einzelheiten für Antragstellung und Auszahlung regelt.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bmbf.de/files/131_20_Eckpunkte_Ausbildung_sichern_Ansicht02.pdf



Quellen:

<https://www.kmlz.de/de/events>

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

<https://www.stbk-thuringen.de/home/>